

## **VI. Änderungssatzung**

**zur**

### **WASSERVERSORGUNGSSATZUNG (WVS)**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Tann (Rhön) in der Sitzung am 03.06.2016 folgende

## **VI. Änderungssatzung**

**zur**

### **WASSERVERSORGUNGSSATZUNG (WVS) vom 26.08.2005**

beschlossen:

#### **Artikel 1**

Teil II, § 10 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung vom 26.08.2005 wird wie folgt geändert:

#### **§ 10 Messeinrichtungen**

- (1) Die Stadt ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen. Bei evtl. auftretenden Schäden sind die für den Austausch des Wasserzählers entstehenden Aufwendungen vom Anschlussnehmer zu übernehmen.

Die Messeinrichtungen werden von der Stadt beschafft, ein- und ausgebaut, erneuert, unterhalten und geeicht.

Als Messeinrichtung werden grundsätzlich fernauslesbare Wasserzähler installiert. Diese sind von den Wasserabnehmern zu nutzen.

#### **Artikel 2**

Teil II, § 11 der Wasserversorgungssatzung vom 26.08.2005 wird wie folgt geändert:

#### **§ 11 Ablesen**

- (1) Die Messeinrichtungen werden von der Stadt oder nach Aufforderung der Stadt vom Anschlussnehmer abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Die Stadt liest die mit integrierter Funkeinheit fernauslesbaren Wasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen ab:

- a) Zum 31.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauches. Die Able-  
sung erfolgt in der KW 1 – 4 des Folgejahres.
  - b) Auf Wunsch des Anschlussnehmers oder bei Eigentümerwechsel
  - c) Unterjährig zu jeder Zeit zur Funktionskontrolle und/oder bei besonderen Störungs-  
fällen im Versorgungsnetz bzw. zur Feststellung und Lokalisierung eines Leitungs-  
schadens oder zur Klärung eines sonstigen abweichenden Wasserverbrauchs.
- (3) § 36 Hessisches Datenschutzgesetz findet aufgrund der anderweitigen Regelungen in  
dieser Satzung keine Anwendung. Die Sicherheit der gesendeten Daten der fernausles-  
baren Wasserzähler wird gewährleistet:
- a) Die Daten (Datum, Uhrzeit, Zählernummer und Zählerstand) werden mit einer ge-  
sonderten Verschlüsselung übertragen.
  - b) Die Auslesung erfolgt ausschließlich von Mitarbeitern der Stadt.

### Artikel 3

Teil III, § 28 der Wasserversorgungssatzung vom 26.08.2005 erhält folgende Neufassung:

#### § 28 Verwaltungsgebühren

- (1) Das Ablesen der fernauslesbaren Wasserzähler durch die Stadt Tann (Rhön) ist kosten-  
frei. Sind auf dem Grundstück mehrere fernauslesbare Wasserzähler vorhanden, ist die  
Ableseung ebenfalls kostenfrei.
- (2) Für die Ableseung von nicht fernauslesbaren Wasserzählern erhebt die Stadt Tann  
(Rhön) für jede Ableseung eine Verwaltungsgebühr von 15,00 EUR; für jede zweite und  
jede weitere nicht fernauslesbare Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr  
auf jeweils 7,00 EUR.  
Die Stadt Tann (Rhön) kann ferner eine Ableseung durch den Anschlussnehmer verlan-  
gen, die Verbrauchsdaten sind zum 31.12. an die Stadtverwaltung zu übermitteln. Liegt  
am 15.01. kein Verbrauchswert vor, wird die Ableseung durch die Stadt Tann (Rhön) vor-  
genommen. Bei Selbstablesung beträgt die Verwaltungsgebühr 7,00 EUR.
- (3) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Stadt eine Verwaltungsgebühr von  
80,00 EUR.

### Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Tann (Rhön), den 03.06.2016

Der Magistrat der  
Stadt Tann (Rhön)

Dänner  
Bürgermeister



[ Siegel ]